

RIMU/Entwurf vom 10.01.2024

Dekret über einen Zusatzkredit für den Aus- und Umbau der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Dekret vom 6. Februar 2018 über einen Verpflichtungskredit für den Aus- und Umbau der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg (ASF 2018_009);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DIME-102 des Staatsrats vom 9. Januar 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Für den Aus- und Umbau der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg wird bei der Finanzverwaltung ein Zusatzkredit von 37'996'972 Franken zum Kredit des Grossen Rats vom 6. Februar 2018 ([ASF 2018_009](#)) eröffnet.

Art. 2

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle BCUN-i-201-001 in die Jahresvoranschläge der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg für die Jahre 2023 bis 2027 eingetragen und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 3

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) von 110,6 Punkten am 1. April 2022 für die Kategorie «Bau von Verwaltungsgebäuden – Mittelland» (Basis Oktober 2015 = 100 Pkt.).

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 4

¹ Die Ausgaben gemäss Artikel 1 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]